

## Satzung Gewaltlos.de e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gewaltlos.de.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Verbandliche Stellung

Gewaltlos.de ist ein juristisch selbstständiger Interessensverein von SkF Ortsvereinen im Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Gesamtverein e.V. im Rahmen des Internetangebotes von Gewaltlos.de.

### § 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe für von Gewalt betroffener — einschließlich von Gewalt bedrohter — Menschen (im Folgenden „Betroffene“ oder „von Gewalt Betroffene“) durch das Internetberatungsangebot Gewaltlos.de als Lebens- und Wesensäußerung der Caritas der katholischen Kirche. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Beratung /Unterstützung für Mädchen und Frauen.
- (2) Der Verein versteht sich als Ergänzung der lokalen Beratungsangebote der SkF-Ortsvereine, mit denen er eng zusammenarbeitet.
- (3) Im Rahmen des zuvor genannten Zwecks umfasst die Tätigkeit des Vereins die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Familienhilfe, der Bildung, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke. Der Verein unterstützt dabei Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustandes und/oder ihrer psychosozialen Lebenssituation auf Hilfe angewiesen sind.
- (4) Der Verein setzt sich für die Verwirklichung des Rechts auf ein selbstbestimmtes, gewaltfreies Leben ein. Die Arbeit des Vereins umfasst im Rahmen seines Internetangebotes die Prävention von Gewalt, die gesellschaftliche Aufklärung über die Ursachen und Folgen von Gewalt sowie die Unterstützung von Gewalt Betroffenen.
- (5) Der Verein bietet seine Unterstützung allen Betroffenen unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Geschlecht und sexueller Identität, Beeinträchtigung und Alter an.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Unterhaltung eines ortsunabhängigen Internetberatungsangebotes für von Gewalt Betroffene, insbesondere zur kostenlosen und anonymen Internetberatung unter Gewaltlos.de
  - b) Gewinnung, Qualifizierung und Unterstützung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit bei der Erreichung der Vereinsziele

- c) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Wahrnehmung des Internetangebotes von Gewalt Betroffener und der Bereitschaft zur Gewaltvermeidung und Unterstützung von Gewalt Betroffener
  - d) Präventionsarbeit im Rahmen des Internetangebots zur Vermeidung der Eskalation von Konflikten und zur Förderung gewaltvermeidender Strukturen
  - e) Im Rahmen des Internetangebotes Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Betreuungskonzepten, Förderung des fachlichen Austauschs und der Fort- und Weiterbildung
  - f) Vertretung der Interessen von Gewalt Betroffener gegenüber der Politik und Verwaltung im Rahmen des Internetangebotes.
- (7) Soweit Tätigkeiten nach den Buchstaben c bis f über die Onlineberatung hinaus von Bedeutung sind, erfolgen sie in Abstimmung mit den betroffenen Gliederungen und Einrichtungen und dem SkF Gesamtverein e.V.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder und Mitarbeiter/innen, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
  - a) Ordentliche Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Ortsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen bzw. kooptierte Mitglieder des SkF Gesamtverein e.V. erwerben. Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
  - b) Fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die ideelle Zielsetzung des Vereins mittragen und den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Der SkF Gesamtverein e.V. ist geborenes und beratendes Mitglied.
- (3) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur für SkF Ortsvereine. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft kann vom Ortsverein mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Die Kündigung eines Ortsvereins durch Gewaltlos.de kann sich nur auf Gründe gemäß § 5 Abs. 5 beziehen und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.

- (5) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen, den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen oder eine mit den Werten des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden. Auf Antrag des auszuschließenden Vereins muss die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit entscheiden. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des auszuschließenden Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe und Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliedsbeiträge geregelt werden. Die Beitragsordnung kann für verschiedene Ortsvereinsgrößen unterschiedliche Beiträge vorsehen und den Vorstand ermächtigen, in Einzelfällen abweichende Beiträge festzulegen.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein auf Anforderung ein Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen zeitnah mitzuteilen.
- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv für die Ziele des Vereins engagieren.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
- (2) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organe sowie der Geschäftsführung durch Abschluss einer Versicherung abzusichern.

#### **§ 8 Vertretung des Vereins**

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorstand
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung bedarf es nach dem Vier-Augen-Prinzip der Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen.

#### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf christlichen Frauen.
- (2) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der SkF Ortsvereine sein, die Mitglied des Gewaltlos.de e.V. sind. Die übrigen Vorstandsmitglieder können beruflich für SkF-Ortsvereine, die Mitglieder des Gewaltlos.de e.V. sind, tätig sein. Diese sind beratende Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Er wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; mit der Wahl ist der Vorstand im Amt. Der Vorstand bestimmt aus der Reihe der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder seine Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung kooptieren. Die Kooption endet mit der nächsten Vorstandswahl.
- (6) Der Vorstand kann sich für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten einer Geschäftsführung bedienen.
- (7) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Wahlen alle vier Jahre durchzuführen. Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abwahl im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (10) Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Aufgaben
  - b) die Sicherung seiner Finanzierungsbasis
  - c) die Feststellung des Wirtschaftsplans
  - d) die Aufstellung der Jahresrechnung
  - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - f) die Einstellung und Führung einer Geschäftsführung
- (3) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung übertragen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins an. Der SkF Gesamtverein e.V. nimmt als geborenes Mitglied mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des SkF Gesamtverein e.V. muss vorher angehört werden.
- (4) Zur Mitgliederversammlung lädt die Vorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird.
- (5) Änderungen der Satzung, die Entscheidung über die Errichtung eigener juristischer Personen und den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen und die Einbringung von Diensten und Einrichtungen in andere Rechtsträger sowie über die Auflösung des Vereins sind in der Einladung und Tagesordnung ausdrücklich zu benennen.
- (6) Die Vorsitzende muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach § 10 Absatz (1) auf die Tagesordnung setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Es ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dies gilt für Wahlen, Sachfragen und Anträge, sofern die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird.
- (9) Stimmrechtsübertragung ist möglich, wobei jedes ordentliche Mitglied nur eine weitere Stimme übertragen bekommen kann.
- (10) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen und über die Einbringung von Diensten und Einrichtungen in andere Rechtsträger und die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen ordentlichen Mitglieder.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Aufsichts- und Entscheidungsgremium des Vereins. Sie berät und entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Festlegung grundsätzlicher Ziele und Aufgaben
  - b) die Entscheidung über das Erscheinungsbild des Vereins
  - c) die Entscheidung über Satzungsänderungen
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Entscheidung über die Verlagerung des Geschäftssitzes
  - f) den Anschluss an andere Organisationen
  - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
  - h) Wahl und Abwahl des Vorstandes. Die Wahl erfolgt einzeln und durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds eine geheime Abstimmung und/oder eine Blockwahl beschließt.
  - i) Entscheidung über weitere ihr vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
  - j) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/ einer Wirtschaftsprüferin mit der Prüfung des Jahresabschlusses und die Festlegung des Prüfungsumfanges
  - k) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
  - l) Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes
  - m) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - n) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

## § 13 Verhältnis von Gewaltlos.de und SkF Gesamtverein e.V.

- (1) Der SkF Gesamtverein e. V. ist geborenes und beratendes Mitglied des Vereins
- (2) Jede Satzungsänderung bedarf vor der Eintragung in das Vereinsregister der Zustimmung des Vorstandes des SkF Gesamtverein e.V..
- (3) Die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme von Beteiligungen sowie der Anschluss an andere Organisationen und die Verlagerung des Geschäftssitzes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des SkF Gesamtverein e.V.
- (4) Der SkF Gesamtverein e.V. wird rechtzeitig über die Entwicklungen informiert.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V., Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 15 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der sich nach den can. 299,321-26 Codex Iuris Canonici (CIC) bestimmenden Aufsicht des Bischofs von Essen.

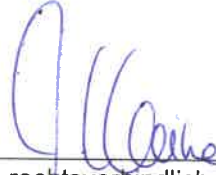
(2) Entscheidungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für das Bistum Essen e.V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Essen.

Essen, 21. Mai 2019

Ort, Datum



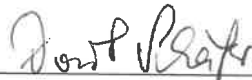
Sozialdienst katholischer Frauen Essen-Mitte e.V. – rechtsverbindliche Unterschrift(en)



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln – rechtsverbindliche Unterschrift(en)



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Leverkusen – rechtsverbindliche Unterschrift(en)



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ratingen – rechtsverbindliche Unterschrift(en)



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Recklinghausen – rechtsverbindliche Unterschrift(en)



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ortsverein Saarbrücken – rechtsverbindliche Unterschrift(en)



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Trier – rechtsverbindliche Unterschrift(en)